



## 12. Corona Update des LSB

Liebe Turnerinnen und Turner,  
heute senden wir Euch das 12. Corona-Update des LSB

An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW  
Präsidium und Leiterkreis des Landessportbundes z. K.  
Staatskanzlei NRW z. K.  
Städtetag NRW z. K.  
Städte- und Gemeindebund NRW z. K.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 15. Mai ist die neue Coronaschutzverordnung in NRW in Kraft, sie gilt bis zum 4. Juni. Siehe hierzu unser Corona-Update 11/2021 vom 14. Mai. Auch diese Verordnung hat wieder Interpretationsfragen aufgeworfen. Die aus Ihrem Kreis und von der Vereinsbasis an uns herangetragenen Fragen konnten wir zwischenzeitlich mit der Staatskanzlei wie folgt klären:

### 1. Wettkampfsport

Unterhalb des Profi- und Spitzensports sind keine Wettbewerbe erlaubt, auch nicht bei Inzidenzwerten von unter 50. Dass dies auch für kontaktfrei zu betreibende Sportarten draußen gilt (Reiten, Golf, Tennis und viele mehr), ist aus unserer Sicht unangemessen. Wir setzen uns aktuell nachdrücklich dafür ein, dass dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert wird.

## 2. Rehabilitationssport

Der Rehabilitationssport ist ab einer Inzidenz von unter 100 wieder erlaubt. Der BRSNW empfiehlt gemeinsam mit dem Landessportbund NRW, die verantwortungsvolle Durchführung des Rehabilitationssports zunächst draußen zu beginnen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.vibss.de/service-projekte/sport-und-gesundheit/rehasport/aktuelle-informationen-zum-corona-virus-im-rehabilitationssport>

## 3. Rückverfolgbarkeit

In einigen Zusammenhängen ist die einfache oder auch die besondere Rückverfolgbarkeit (letztere für die Zuschauerzulassung) vorgeschrieben. Es fehlt aber an einer durchgängigen Regel zur einfachen Rückverfolgbarkeit für die Teilnehmer\*innen von Sportangeboten. Der Landessportbund NRW empfiehlt bis auf Weiteres, die einfache Rückverfolgbarkeit grundsätzlich bei jedem Sportbetrieb für alle Teilnehmer\*innen sicherzustellen.

## 4. Sportanlagen unter freiem Himmel, offene und teiloffene Hallen

Sportanlagen, die neben einer Überdachung an maximal zwei Seiten geschlossen sind, gelten noch als Sportanlagen unter freiem Himmel. Auf entsprechenden Anlagen z.B. im Schiess-, Roll- oder Eissport kann also im Rahmen der für draußen erlaubten Sportangebote der Betrieb aufgenommen werden. Im Zweifelsfall sollten die Vereine eine Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt herbeiführen.

## 5. Geimpfte/Genesene

Die immer unübersichtlicher werdenden Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb werden nun noch durch das Thema „Geimpfte und Genesene“ (GeGe) erweitert.

Deshalb folgende Erläuterung:

- Grundsätzlich werden im Sport bei Regeln, die eine Begrenzung der Personenzahl vorsehen, Geimpfte und Genesene als zusätzliche Personen nicht mitgezählt, so z. B. bei den zulässigen 20 Personen bei kontaktfreiem Sport draußen bei Inzidenzwerten zwischen 50 und 100.
- Bei Regeln, die auf die Zahl der Hausstände abheben, darf es dagegen durch Geimpfte und Genesene nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Hausstände kommen, z. B. bei den 10 zulässigen Personen aus 3 Haushalten zuzüglich Kindern bis 14 Jahre bei Inzidenzwerten von unter 50. Es dürften also in diesem Fall zwar mehr als 10 Personen sein (10 plus Geimpfte und Genesene plus Kinder bis 14 Jahre), aber sie dürfen nicht aus mehr als 3 Hausständen stammen.

## 6. Zuschauer\*innen

Für Zuschauer besteht die „Sitzplatzpflicht“, mit der Bewegungen zwischen den Zuschauern verhindert werden sollen. Demnach könnten derzeit Eltern ihre Kinder nur dann auf den Sportplatz begleiten, wenn dort Sitzplätze vorhanden sind. Viele im Breitensport genutzten Sportplätze weisen jedoch gar keine Sitzplätze für Zuschauer auf. Auch auf diese Praxisferne haben hingewiesen. Eine Überarbeitung der Regelung ist angekündigt.

Fazit

Bei aller Freude über die beginnenden Lockerungen stellen wir fest, dass sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Mitgliedsorganisationen und erst Recht an der Vereinsbasis durch die komplexen Regeln überfordert und frustriert fühlen. Die daraus resultierende Handlungsunsicherheit ist eine Hypothek für den Vereinssport in NRW, auf die wir regelmäßig aufmerksam machen. Außerdem setzen wir uns weiterhin und nachdrücklich für notwendige Klarstellungen und Erweiterungen ein.

Zu den unabdingbaren Erweiterungen zählen für uns,

- die umgehende Zulassung für den draußen kontaktfrei durchführbaren Wettkampfsport bei einer Inzidenz unter 100,
- beim Kontaktsport und kontaktfreien Sports draußen bei Inzidenzwerten unter 50 die Ausweitung vom Trainingsbetrieb auf den Wettkampfbetrieb,
- die Gleichbehandlung des Schwimmbetriebs in Hallenbädern bei der Wiederaufnahme des Sports in sonstigen Sporthallen bei Inzidenzwerten unter 50 und
- eine klare Perspektive für den Wettkampfsport in Sporthallen (auch den mit Kontakt).

Die Informationen unter 1. bis 6. haben wir in die Übersichtstabellen auf unserer Website eingepflegt, die Sie als pdf beigefügt und unter nachfolgendem Link finden:

[VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie - Corona-"Notbremse"](#)

Trotz allem wünschen wir Ihnen schöne Pfingsttage und vielleicht auch einige Tage Erholung in einem Kurzurlaub.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Klett

Dr. Christoph Niessen

Präsident

Vorstandsvorsitzender

Inzidenz >100

Inzidenz 50-100

Inzidenz <50

Diese E-Mail wurde an [paufler@turnverband-dueren.de](mailto:paufler@turnverband-dueren.de) verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Turnverband Düren e.V, Moospfad 1 52382 Niederzier